

## **Verordnung über Öffentlichkeit und gute Informationshandhabung bei der Tätigkeit von Behörden (1030/1999; Änderungen berücksichtigt bis 380/2002)**

### **Abschnitt 1**

#### **Verwirklichung von guter Informationshandhabung**

##### **§ 1 Untersuchungen zur Verwirklichung guter Informationshandhabung**

(1) Behörden haben anhand eines Archivaufbauplanes im Sinne des Archivgesetzes (831/1994) für Planung und Umsetzung der in § 18 Absatz 1 Ziffer 4 Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden (621/1999) genannten Maßnahmen ihre Akten und Datensysteme sowie die Bedeutung der darin gespeicherten Informationen wie auch ihre Akten- und Datenverwaltung zu untersuchen und zu bewerten. Bei Beurteilung des Bedarfs an Maßnahmen ist Aufmerksamkeit darauf zu richten, wie

- 1) das Recht verwirklicht wird, Informationen aus öffentlichen Akten der Behörden zu bekommen;
- 2) die Verpflichtung verwirklicht wird, Informationen zu erstellen und zu verbreiten sowie Informationen in noch nicht abgeschlossenen Angelegenheiten zu erteilen;
- 3) der Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere von sensiblen Daten, verwirklicht wird;
- 4) der Schutz von Informationen verwirklicht wird, deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist;
- 5) Beschränkungen hinsichtlich des Verwendungszwecks von Informationen verwirklicht werden;
- 6) die Verwendbarkeit, Unversehrtheit und Qualität von Informationen bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben und bei der Zusammenarbeit von Behörden verwirklicht wird;
- 7) die Qualität von Informationen insbesondere dann verwirklicht wird, wenn sie als Grundlage für Beschlüsse verwendet werden, die Einzelpersonen oder Körperschaften betreffen oder wenn sie als Indikatoren für Rechte und Pflichten Verwendung finden.

(2) Zur Verwirklichung guter Informationshandhabung sind außerdem die Risiken, die sich auf Zugänglichkeit, Verwendbarkeit, Qualität und Schutz von Informationen sowie auf die Sicherheit von Datensystemen auswirken, die zur Minderung und Ausschaltung der Risiken zu Gebote stehenden Mittel und deren Kosten sowie die sonstigen Auswirkungen zu untersuchen und zu bewerten.

(3) Die Behörden haben auf der Grundlage der in Absatz 1 und 2 genannten Untersuchungen die zur Verwirklichung guter Informationshandhabung erforderlichen Maßnahmen zu bewerten und durchzuführen.

##### **§ 2 Klassifizierung von sondergeschütztem Datenmaterial**

(1) Geheim zu haltende Akten und die in ihnen enthaltenen Informationen sowie solche Akten und die in ihnen enthaltenen Informationen, deren Überlassung in sonstiger Weise durch Gesetz beschränkt ist oder die Informationen enthalten, die nach dem Gesetz nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (*sondergeschütztes Datenmaterial*) können, sofern sich aus den Sonderbedürfnissen des Verwaltungsbereichs einer Behörde nichts anderes ergibt, entsprechend den zu beachtenden Behandlungs-, Schutz- und sonstigen Datensicherheitsanforderungen bei Zusammenstellung, Änderung, Verwendung, Überlassung, Übertragung, Archivierung, Vernichtung oder sonstiger Behandlung des Datenmaterials in drei Klassen eingestuft werden.

(2) Als zur ersten Klasse sondergeschützten Datenmaterials gehörig können Datenmaterialien eingestuft werden, sofern eine unberechtigte Offenbarung und Verwendung einer Information nachhaltigen Schaden für die in § 24 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 5 sowie 8-11 Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden genannten öffentlichen Interessen verursachen würde.

(3) Als zur zweiten Klasse sondergeschützten Datenmaterials gehörig können Datenmaterialien eingestuft werden, sofern eine unberechtigte Offenbarung und Verwendung einer Information diejenigen Interessen nachhaltig verletzen würde, derentwegen die Beschränkungen erlassen wurden.

(4) Als zur dritten Klasse sondergeschützten Datenmaterials gehörig können Datenmaterialien eingestuft werden, sofern eine unberechtigte Offenbarung und Verwendung einer Information die Tätigkeitsvoraussetzungen einer Behörde oder den Schutz von Geschäfts- und Berufsgeheimnissen oder von personenbezogenen Daten gefährden würde.

### **§ 3 Allgemeine Datensicherheitsmaßnahmen bei sondergeschütztem Datenmaterial**

(1) Bei Behandlung von sondergeschütztem Datenmaterial sind der Klassifizierung entsprechende, sachgerechte Maßnahmen dahingehend umzusetzen, dass

1) die Stellen, an denen das Datenmaterial verarbeitet und verwahrt wird, hinreichend überwacht und geschützt sind;

2) der Zugang zu den Datensystemen überwacht wird und ein unbefugtes Eindringen in diese mit den zu Gebote stehenden Mitteln verhindert wird;

3) das Datenmaterial nur durch solche Personen verwendet, verändert oder in sonstiger Weise verarbeitet wird, zu deren Aufgaben die Datenverarbeitung gehört und dass die Zugangsrechte auch ansonsten sachgerecht beschränkt werden und die Datenverarbeitung hinreichend überwacht wird;

4) Informationen aus dem Datenmaterial nur durch solche Personen ausgegeben werden, die dazu befugt sind;

5) Informationen, die über ein Datennetz übermittelt werden, erforderlichenfalls verschlüsselt werden.

(2) Regelungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von den Kosten, die durch die Maßnahmen verursacht werden, bestimmen sich nach § 18 Absatz 1 Ziffer 4 Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden.

## **§ 4 Anweisungen, Überwachung und Aufsicht**

(1) Wenn Maßnahmen im Sinne von § 18 Absatz 1 Ziffer 5 Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden geplant werden, ist insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass:

1) das Beschlussrecht, welches die Herausgabe einer Akte betrifft, festgelegt ist;

2) hinreichend Anweisungen über die Registrierung von Angelegenheiten und Akten sowie die sachgerechte Behandlung und den Schutz der Datensysteme und der in ihnen enthaltenen Daten in den unterschiedlichen Behandlungsstadien erteilt werden;

3) die Verzeichnisse und Akten, welche noch nicht abgeschlossene Angelegenheiten beschreiben und zur Erfüllung der diesbezüglichen Informationspflichten angelegt wurden, auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

(2) Die Umsetzung der Anweisungen und Maßnahmen ist in erforderlichem Ausmaß zu überwachen und ihre Funktionsfähigkeit und ein Änderungsbedarf in passenden Abständen zu beurteilen; Maßnahmen zur Korrektur erkannter Mängel sind einzuleiten.

## **Abschnitt 2**

### **Verwirklichung und Förderung von Informationsrechten**

## **§ 5 Aktenregister**

(1) Die Behörden müssen für die Aufsicht über die bei ihnen zur Behandlung anstehenden Angelegenheiten Informationen darüber bereithalten, welche Diarien, Verzeichnisse, Nachschlagewerke und sonstige Register zur Aktenverwaltung (*Aktenregister*) bei ihnen vorliegen oder wie eine Information aus den öffentlichen Akten einer Behörde ansonsten gefunden werden kann.

(2) Die Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beziehungen zwischen verschiedenen Aktenregistern geklärt sind und dass eine zu behandelnde Angelegenheit, soweit dies möglich ist, nur ein einziges mal registriert wird und dass mit Hilfe der Aktenregister die auf Grund des Archivgesetzes ergangenen Anordnungen über die Registrierung von Akten und ihre Aufnahme in ein Verzeichnis erfüllt werden.

## **§ 6 Vermerke im Aktenregister**

(1) Im Aktenregister sind über jede Angelegenheit, die der Behörde zur Behandlung übergeben oder von ihr zur Behandlung aufgenommen wurde, Vermerke vorzunehmen über:

1) denjenigen, der die Angelegenheit anhängig gemacht hat, das Eingangsdatum der Akte oder, sofern die Akte von der Behörde selbst angelegt wurde, das Datum ihrer Erstellung sowie die Art der Angelegenheit;

2) die ausgeführten vorläufigen Maßnahmen wie beispielsweise außergerichtliche Verfahren sowie über Anträge auf Untersuchungen und Gutachten und die sich hierauf beziehenden Akten;

3) abschließende Maßnahmen in der Angelegenheit und die sich hierauf beziehenden Akten.

(2) Bei Planung und Erstellung eines Aktenregisters ist Sorge dafür zu tragen, dass daraus mühelos Informationen über die darin vorgenommenen öffentlichen Vermerke erteilt werden können.

(3) In Hinblick auf Archivverzeichnisse und gerichtliche Diarien oder sonstige gerichtliche Aktenregister sind die dazu gesondert ergangenen Regelungen und Anordnungen zu beachten.

## **§ 7 Zugänglichkeit von Aktenregistern**

(1) Aktenregister sowie der in § 8 Archivgesetz genannte Archivaufbauplan sind für die Allgemeinheit in der Registratur der Behörde oder an einer anderen Stelle für Publikumsverkehr zugänglich zu halten.

(2) Ein verwendetes Diarienschema und andere Klassifizierungsgrundlagen für Akten sind dem Aktenregister beizufügen.

## **§ 8 Beschreibungen von Datensystemen**

(1) Eine Behörde hat über die von ihr unterhaltenen Datensysteme eine Beschreibung zu erstellen, aus der sich der Verwendungszweck des Datensystems und die darin gespeicherten Informationen ergeben. Die Beschreibung ist für die Allgemeinheit in der Registratur oder an einer anderen Stelle für Publikumsverkehr zugänglich zu halten, sofern sich aus den Geheimhaltungsvorschriften nicht etwas anderes ergibt. Die Beschreibung kann auch in den Archivaufbauplan mit aufgenommen werden.

(2) Hinsichtlich der über ein Personenregister zu erstellenden Registerbeschreibung gelten die gesondert dazu ergangenen Regelungen.

## **Abschnitt 2 a (23.5.2002/380)**

### **Kommunikation der Staatsverwaltung**

#### **§ 8 a (23.5.2002/380) Zweck der Kommunikation der zur Staatsverwaltung gehörigen Behörden**

(1) Zweck der von den Verwaltungsbehörden des Staates und den anderen Ämtern und Anstalten des Staates sowie den Gerichten und sonstigen Rechtsprechungsorganen (*Behörden der Staatsverwaltung*) ausgeübten Berichterstattung, Publikationstätigkeit und sonstigen Kommunikation ist es, Offenheit zu praktizieren sowie Informationen zu erstellen und zu verbreiten, die für den Einzelnen und für Körperschaften die Voraussetzungen schaffen, sich ein möglichst wirklichkeitsgetreues Bild über die Tätigkeit der Behörden zu bilden, Einfluss auf allgemein bedeutsame Angelegenheiten zu nehmen, die bei den Verwaltungsbehörden in Vorbereitung sind und ihre Interessen und Rechte wahrzunehmen.

(2) Bei Planung und Umsetzung der Kommunikation von Behörden der Staatsverwaltung ist die Bedeutung der Kommunikation für die

effektive Wahrnehmung der für die Behörde geregelten Aufgaben und für die Zusammenarbeit der Behörde mit Bürger- und Interessenorganisationen zu berücksichtigen.

#### **§ 8 b (23.5.2002/380) Planung der Kommunikation**

(1) Jede Behörde der Staatsverwaltung hat unter Berücksichtigung der für sie geregelten Aufgaben und der in § 1 genannten Untersuchungen die Maßnahmen zur Verwirklichung der in §§ 19 und 20 Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden genannten Verpflichtungen zu beurteilen und zu planen (*Kommunikationsplan*).

(2) Bei Erstellung des Kommunikationsplanes ist insbesondere zu berücksichtigen, wie:

1) die Möglichkeiten von Einzelpersonen und Körperschaften gewahrt werden können, Informationen über anhängige, allgemein bedeutsame Angelegenheiten zu erlangen sowie ihre Auffassungen darüber in den unterschiedlichen Behandlungsphasen einer Angelegenheit vorzubringen;

2) die allgemeine Beratung in Zusammenhang mit den von der Behörde erbrachten Dienstleistungen oder den von ihr behandelten Angelegenheiten so durchgeführt werden kann, dass dadurch möglichst gut diejenigen erreicht werden, die Anspruch auf die Dienstleistungen haben oder die ansonsten Informationen benötigen;

3) der Zugang der schwedischsprachigen Bevölkerung zu Informationen in Angelegenheiten, welche das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit des Einzelnen betreffen und zu Informationen zur Verwirklichung ihrer Rechte bewerkstelligt wird;

4) für die speziellen Bedürfnisse der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, Bürgerinitiativen, Körperschaften und Massenmedien an Informationen über die Tätigkeit der Behörden Sorge getragen wird;

5) die Kommunikation in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und privaten Körperschaften verwirklicht werden kann;

6) die Aufsicht über die Kommunikation organisiert wird.

(3) Der Kommunikationsplan ist hinreichend oft zu überprüfen.

#### **§ 8 c (23.5.2002/380) Organisation der Kommunikation**

Eine Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Kommunikation die Voraussetzungen gesichert sind, die bezwecken, dass bei der Tätigkeit der Behörde Offenheit praktiziert wird. Zu diesem Zweck ist insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass:

1) gesichert ist, dass diejenigen, welche die Berichterstattung wahrnehmen, in einem hinreichend frühen Stadium Informationen über Angelegenheiten erhalten, die anhängig werden, die entschieden werden sollen oder die ansonsten eine Kommunikation voraussetzen;

2) die Zusammenarbeit zwischen denen, die Kommunikationsaufgaben wahrnehmen, sachgerecht organisiert ist;

3) die Beamten, die Vortrags- und Vorbereitungsaufgaben wahrnehmen, die erforderliche Ausbildung und Anweisungen erhalten haben, um an der Planung und Umsetzung von Kommunikation teilzunehmen.

### **Abschnitt 3**

#### **Besondere Vorschriften**

##### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

##### **§ 10 (23.5.2002/380) Übergangsvorschriften**

Die in § 5 genannten Aktenregister und die in § 8 genannten Beschreibungen der Datensysteme sind spätestens am 30. November 2000 zu erstellen, die in § 1 genannten Untersuchungen spätestens am 30. November 2001 und der in § 8 b genannte Kommunikationsplan spätestens am 31. Mai 2003. Vor dem 1. Dezember 1999 in Gebrauch genommene Datensysteme sowie die sie betreffenden Datensicherheitsvorkehrungen und Anweisungen sind spätestens am 30. November 2004 dieser Verordnung anzupassen.

##### **Inkrafttreten der Änderungsverordnung:**

###### **23.5.2002/380:**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Maßnahmen, welche die Umsetzung der Verordnung voraussetzt, können eingeleitet werden, bevor die Verordnung in Kraft tritt.